

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**- CDU-BPG 5/2000 -**

**Beschluss**

In der Parteigerichtssache

des CDU-K. E.,  
vertreten durch den Kreisvorstand,  
dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden,  
Hr. C. P. MdL in E.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner  
und Rechtsbeschwerdeführer -**

**Verfahrensbevollmächtigter:**

RA J. R. in Sch.

gegen

Dipl.-Verwaltungswirt  
Gemeindedirektor a.D.  
R. Z. in H.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer  
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom  
17. Oktober 2000 in Berlin unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

**Dr. Eberhard Kuthning**

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor

**Bernhard Hellner**

Richterin am Bundesgerichtshof

**Dr. Heidi Lambert-Lang**

Rechtsanwalt

**Friedrich W. Siebeke**

Richter am Amtsgericht

**Frank Strohscher**

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N. vom 24. März 2000 aufgehoben.**

**2. Das Verfahren wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht der CDU N. zurückverwiesen.**

**3. Im Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Gebühren nicht entstanden. Außergerichtliche Kosten haben die Parteien nicht zu erstatten.**

### Gründe:

#### I.

Der Antragsgegner ist seit 1971 Mitglied der CDU. Er gehört im Kreisverband E. dem Gemeindeverband H. an, dessen Gebiet identisch ist mit dem Gebiet der Gemeinde H.. Der Antragsgegner war bis 1997 Gemeindedirektor von H..

In der Gemeinde mit Ortschaften in unterschiedlichen Höhenlagen bildeten sich Gruppierungen gegensätzlicher Interessen bei der Frage einer zentralen oder dezentralen Lösung der Abwasserprobleme. Dies führte zu Spannungen innerhalb der Fraktionen. So verließ M. E., seit 1994 ehrenamtlicher Bürgermeister von H., die Fraktion des Bürgervereins.

Der Antragsgegner hat nach eigener Darstellung von 1994 bis zum Ende seiner Amtszeit 1997 33mal Rats- und Ausschussbeschlüsse der Gemeindevertretung beanstandet, was vom Oberkreisdirektor und den Gerichten als berechtigt bestätigt worden sei.

Bei einer Versammlung am 27. Januar 1999 wählte der CDU-Gemeindeverband H. M. E. als Kandidaten für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters von H., wobei seine Kandidatur auch vom Bürgerverein unterstützt wurde, welcher sich in der örtlichen Presse dahingehend äußerte, M. E. sei immer noch Mitglied des Bürgervereins.

Der CDU-Gemeindeverband H. wollte in einer Mitgliederversammlung am 28. Mai 1999 nach der Wahl von Delegierten für die Vertreterversammlungen zur Landtagswahl für die Gemeinderatswahl in H. 16 Direktkandidaten und die Reserve-listenbewerber wählen. Aufgrund formeller Beanstandungen durch den Kreisver-

bandsvorstand fand am 10. Juli 1999 erneut eine Mitgliederversammlung zur Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl statt, deren Ergebnis deutlich machte, dass offenbar die Abwasserkanalfrage zur Bildung von zwei Lagern unter den Mitgliedern geführt hatte.

Dieses nach seiner Meinung chaotische Bild der Partei bei den Kandidatenaufstellungen nahm der Antragsgegner zum Anlass, selbst für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters zu kandidieren. Nach der Zulassung seiner Bewerbung teilte der Antragsgegner dieses dem CDU-Kreisverband mit Schreiben vom 11. August 1999 mit und erklärte, er betrachte seine CDU-Mitgliedschaft bis auf weiteres für ruhend, um das Ziel seiner Bewerbung unabhängig zu verfolgen. Mit einem Flugblatt vom 17. August 1999, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird (Bl. 8 und 9 d. A.), warb er als kompetent, erfahren, zuverlässig, unabhängig bei den Wahlberechtigten um deren Stimme.

Der Antragsteller teilte dem Antragsgegner unter dem 27. August 1999 mit, ein Ruhen der Mitgliedschaft aus dem gegebenen Anlass sehe die Satzung nicht vor. Die CDU sei mit der Gegenkandidatur nicht einverstanden. Der Beschwerdeführer solle bis zum 1. September 1999 erklären, dass er seine Kandidatur zurückziehe und alle Wahlkampfaktionen unterlasse, die dem Kandidaten der CDU Schaden zufügen würden. Der Antragsgegner antwortete, dass die Rücknahme der Kandidatur nicht möglich sei. In einem weiteren Flugblatt vom 7. September 1999 warb er wieder für sich und äußerte sich kritisch zu dem Bewerber der CDU. Auch auf den Inhalt dieses Flugblattes wird Bezug genommen (Bl. 15 und 16 d. A.).

Bei der Wahl am 12. September 1999 wurde der CDU-Kandidat E. mit 66,15 % der abgegebenen Stimmen zum hauptamtlichen Bürgermeister gewählt, der Antragsgegner erzielte 5,12 % (237 von 4617 Stimmen). Außer ihm hatten noch ein Bewerber der F.D.P. (5,24 %) und eine Einzelbewerberin (23,48 %) kandidiert.

Der Antragsteller hat beantragt, den Antragsgegner wegen parteischädigenden Verhaltens aus der CDU auszuschließen.

Vor dem Kreisparteigericht hat der Antragsgegner geltend gemacht, das Ausschlussverfahren sei unzulässig, weil in P. in einem ähnlichen Fall auch kein Ausschlussantrag gestellt worden sei. Es sei auch unbegründet, weil er der CDU nicht geschadet habe, da deren Kandidat gewählt worden sei. Er habe auch nicht die Absicht, der CDU zu schaden, weil er bei seiner Wahl die chaotischen Verhältnisse in H. habe beenden wollen. Im Übrigen habe E. wegen seiner Mitgliedschaft im Bürgerverein gar nicht erst Kandidat der CDU werden dürfen.

Mit Beschluss vom 17. Dezember 1999 hat das Kreisparteigericht des Kreisverbandes der CDU E. den Antragsgegner aus der CDU ausgeschlossen und im Wesentlichen die Auffassung vertreten, mit der Kandidatur gegen einen von der CDU ordnungsgemäß aufgestellten Bewerber habe der Antragsgegner vorsätzlich gegen die Satzung der CDU verstoßen und sich parteischädigend verhalten. Auch die vom Antragsgegner verfassten und in Umlauf gebrachten Kandidatenbriefe seien parteischädigend gewesen.

Gegen diesen Beschluss hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt und im Wesentlichen vorgetragen, so lange schwerwiegendere Schädigungen der Partei (Spendenaffäre und Geheimkonten) nicht geahndet würden und in P. ein Einzelbewerber gegen den Landratskandidaten trotz Wahlerfolges nicht belangt würde, verstoße es gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, gegen ihn vorzugehen. Er könne auch nicht erkennen, dass er der CDU schweren Schaden zugefügt habe. In seinen Flugblättern habe er nur die Wahrheit gesagt.

Der Antragsteller hat sich gegen die Beschwerde gewandt und vorgebracht, Vorgänge in B. oder H. oder in anderen Kreisverbänden könnten das Antragsverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht unzulässig machen. Es gebe keinen Anspruch auf Gleichheit im Unrecht. Im Übrigen habe man in allen ähnlich gelagerten Fällen bei Satzungsverstößen Ausschlussverfahren durchgeführt. Die Wahl des CDU-Bewerbers E. stehe der Feststellung eines schweren Schadens für die CDU nicht entgegen. Allein die Gegenkandidatur habe dem Bild der CDU in der Öffentlichkeit geschadet. Es habe die konkrete Gefahr bestanden, dass der Antragsgegner der CDU Stimmen entziehen werde. Ob diese Gefahr sich im Wahlergebnis verwirklicht habe, sei unerheblich. Außerdem habe der Antragsgegner in seinen Wahlbriefen all-

gemein gegen angeblich ungeeignete CDU-Kandidaten Stimmung gemacht und zur Abgabe leerer Stimmzettel aufgefordert. Gerade bei den schwierigen politischen Verhältnissen in H. seien die Bemühungen um ein geschlosseneres Bild nach außen, insbesondere durch die einvernehmliche Wahl eines Bürgermeisterkandidaten der CDU, durch die Bewerbung des Antragsgegners erheblich gestört worden. Der Schaden sei nur durch erhebliche Bemühungen der CDU-Verantwortlichen vor Ort und durch das konsequente Verhalten des Antragstellers in Grenzen gehalten worden, so dass die CDU auch in H. zu gutem Ergebnis gekommen sei.

Das Landesparteigericht der CDU N. hat durch Beschluss vom 24. März 2000 den Beschluss des Kreisparteigerichts E. vom 17. Dezember 1999 aufgehoben und den Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei zurückgewiesen.

Das Landesparteigericht hat im Wesentlichen ausgeführt, gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz, welcher identisch sei mit § 11 Statut der CDU und § 11 Satzung des Landesverbandes der CDU N., könne ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoße und ihr damit schweren Schaden zufüge. Ob der Partei ein solcher schwerer Schaden zugefügt worden sei, müsse im Einzelfall festgestellt werden. Das Landesparteigericht vertritt die Auffassung, ein solcher schwerer Schaden sei letztlich am Wahlergebnis ablesbar. Wenn die Partei durch die Konkurrenz aus eigenen Reihen zu verstärktem Wahlkampfeinsatz veranlasst werde, möge das ein Schaden, nicht aber unbedingt ein schwerer Schaden sein.

Im Übrigen ergebe sich weder aus der Satzung noch aus den veröffentlichten Entscheidungen der Parteigerichte, dass ein Parteimitglied schlechthin nicht als Einzelbewerber an Wahlen teilnehmen dürfe, bei denen auch die CDU als Partei einen Bewerber aufgestellt habe. Im vorliegenden Fall beweise das Wahlergebnis selbst, dass der Antragsgegner mit seiner Einzelbewerbung der CDU bei der Bürgermeisterwahl keinen schweren Schaden zugefügt habe. Auch sei nicht erkennbar, dass durch die Bewerbung des Antragsgegners ein besonderer Wahlkampf für die CDU erforderlich gewesen wäre. Der Hinweis an die Wähler, der CDU-Kandidat E. sei wahrscheinlich noch Mitglied des Bürgervereins, habe diesen auch für Sympathisan-

ten des Bürgervereins wählbar gemacht. Auch die vom Antragsgegner in seinen Wahlflugblättern ausgesprochene Möglichkeit, der eine oder andere von der CDU aufgestellte örtliche Gemeinderatsbewerber sei vielleicht ungeeignet, lasse den Eintritt eines schweren Schadens für die CDU als unwahrscheinlich erscheinen, denn der Antragsgegner habe insoweit nur gemeindebekannte Umstände erwähnt, die die CDU H. nicht intern zu bewältigen vermochte.

Im Ergebnis kommt das Landesparteigericht zu dem Schluss, dass der Antragsgegner zwar gegen die innerparteiliche Ordnung verstoßen habe, ein schwerer Schaden für die CDU jedoch nicht feststellbar sei.

Gegen den Beschluss des Landesparteigerichts N. hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt, mit welcher er im Wesentlichen rügt, dass das Landesparteigericht fehlerhafterweise davon ausgehe, im vorliegenden Fall sei der CDU durch den Antragsgegner kein schwerer Schaden zugefügt worden. Entgegen der Auffassung des Landesparteigerichts sei das vom Antragsgegner praktizierte Verhalten zwingend als grob parteischädigend mit schwerem Schaden einzustufen. Insbesondere habe das Landesparteigericht eine unzulässige Betrachtung ex post und nicht ex ante durchgeführt. Das Verhalten des Parteischädigenden sei zu dem Zeitpunkt zu bewerten, in dem er dieses Verhalten an den Tag lege. Mit seinem Verhalten habe der Antragsgegner nicht nur zum Ausdruck gebracht, dass er sich an ordnungsgemäß zustandegekommene Beschlüsse der zuständigen Parteigremien nicht halte, sondern auch sich als der bessere CDU-Kandidat gegenüber den Wählern präsentiert. Dieses Verhalten sei als schwerer Schaden an sich zu qualifizieren und habe im Übrigen bei den Wählern das bereits vorhandene Bild der Zerrissenheit der Gemeindepartei in H. gefördert. Der Wahlkampf des Antragsgegners habe sich auch eindeutig gegen den von der CDU aufgestellten Kandidaten gerichtet und damit auch die Wahlchancen des offiziell nominierten Kandidaten der CDU eingeschränkt. Selbst wenn man von einer ex-post-Betrachtung ausgehe, sei die Auffassung des Landesparteigerichts fehlerhaft, denn in diesem Falle müsse konstatiert werden, dass bei Nichtkandidatur des Antragsgegners dem CDU-Kandidaten sicherlich noch mehr Stimmen zugeflossen wären.

Der Antragsgegner hat mit seiner Erwidierungsschrift vom 24. Juli 2000 nochmals zum Ausdruck gebracht, dass Hintergrund seiner Kandidatur die chaotischen Verhältnisse in der Gemeinde H. gewesen seien. Er habe kandidiert, da die Bürger von H. Besseres verdient hätten als das Ratschaos zwischen 1994 und 1999 und die Parteien erneut eine Reihe von Personen nominiert hätten, welche für dieses Chaos verantwortlich gewesen seien. Des Weiteren sei eine Nominierung des jetzigen Bürgermeisters, M. E., von der CDU überhaupt nicht zulässig gewesen, da dieser erst ein Jahr vor der Kommunalwahl in die CDU eingetreten sei und seine Mitgliedschaft im Bürgerverein, welcher bei der Kommunalwahl 1994 der heftigste Gegner der CDU gewesen sei, nicht aufgegeben habe.

## II.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 PGO kann die Rechtsbeschwerde nur darauf gestützt werden, dass das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe.

Der Antragsteller rügt die fehlerhafte Anwendung des § 10 Abs. 4 Parteiengesetz, der identisch ist mit § 11 Statut der CDU und § 11 Landessatzung der CDU N., weil das Gericht aufgrund des ermittelten Sachverhaltes die Herbeiführung eines schweren Schadens für die CDU durch den Antragsgegner nicht festgestellt habe. Diese Rüge greift durch.

Das Bundesparteigericht hat wiederholt ausgeführt, dass die Kandidatur eines Parteimitglieds als unabhängiger Bewerber neben dem von der Partei benannten Bewerber einen Verstoß gegen die Pflicht zur Solidarität und Loyalität gegenüber der Partei darstellt (zuletzt Beschluss des BPG vom 24.03.1998 - CDU-BPG 10/97® -). Es ist nach den örtlichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Antragsgegner Stimmen erhalten hat, die ohne seine Kandidatur dem Bewerber der CDU zugute gekommen wären. Darin und in der Verstärkung des Bildes der inneren Zerrissenheit der CDU liegt, wie das Bundesparteigericht wiederholt

betont hat (vgl. Beschluss vom 12.02.1993 - CDU-BPG 1/92® - u. Beschluss vom 24.03.1998 - CDU-BPG 10/97® -), ein schwerer Schaden für die Partei. Er entfällt nicht deshalb, weil bei der Bewertung der Kandidatur des Antragsgegners Umstände ins Gewicht fallen können, die zu seinen Gunsten sprechen.

Diese Umstände sind im Rahmen der Ermessensentscheidung gemäß § 31 Abs. 3 PGO zu berücksichtigen. Es ist Sache des Landesparteigerichts zu prüfen, ob auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Statut der CDU anstelle eines Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme in Betracht kommt (vgl. Beschluss des BPG vom 29.04.1991 - CDU-BPG 7/90® -). Das Bundesparteigericht kann eine solche Entscheidung anstelle des Landesparteigerichts nur in einem Ausnahmefall treffen, der hier nicht vorliegt. Das Verfahren war deshalb an das Landesparteigericht zurückzuverweisen.

Im weiteren Verfahren wird das Landesparteigericht bei der Abwägung des Für und Wider eines Parteiausschlusses eine umfassende Würdigung des Verhaltens des Antragsgegners sowie der Begleitumstände der konkurrierenden Kandidatur, insbesondere der Beweggründe des Antragsgegners, vorzunehmen haben. Hierbei darf auch nicht außer Acht gelassen werden, wie sich die Dinge aus Sicht des Antragsgegners darstellen.

Das Landesparteigericht wird darüber hinaus die bisherigen Verdienste des Antragsgegners für die Partei zu berücksichtigen haben.

Das Landesparteigericht wird andererseits allerdings auch zu prüfen haben, inwieweit das bisherige Verhalten des Antragsgegners ursächlich für das vorhandene Bild der Zerrissenheit und mangelnden Geschlossenheit der CDU in H. ist und ob ein weiteres Verbleiben des Antragsgegners in der Partei der Herstellung parteilicher Geschlossenheit entgegensteht.

Das Landesparteigericht wird sich im weiteren Verfahren auch mit der Auffassung des Antragsgegners, durch das Ausschlussverfahren werde der Gleichheitsgrundsatz verletzt, da in einem ähnlichen gelagerten Fall in P. kein Ausschlussverfahren durchgeführt worden sei, auseinander zu setzen zu haben, denn auch im Ausschlussver-

fahren gilt der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung von Mitgliedern, wobei bei einem Verstoß gegen diesen Grundsatz der Ausschluss unwirksam ist (- CDU-BPG 4/91 und 6/91 -).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Siebeke

gez. Strohscher

Ausgefertigt:

Berlin, 29. Januar 2001

Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU